ISSN 0174-478 X

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2018 Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 26. Januar 2018 **Nr. 1**

INHALT

Tag		Seite
29. 12. 17	Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung	1
11. 1. 18	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Aufnahmeverordnung berufliche Gymnasien – dreijährige Aufbauform	2
11. 1. 18	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)	3
19. 12. 17	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Änderung der Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Schauinsland«	3
——	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, 600, 601)	4

Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung

Vom 29. Dezember 2017

Auf Grund von § 17 Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 848, ber. S. 1202), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3123, 3129) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes auf das Finanzministerium vom 4. Februar 1991 (GBl. S. 86), die zuletzt durch Artikel 102 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 111) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 30. November 2004 (GBl. S. 865), die zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 111) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

»4. die Verwaltung der Lohnsteuer mit Ausnahme des Ermäßigungsverfahrens gemäß § 39a des Einkommensteuergesetzes (EStG) für nach § 1 Absatz 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen,

dem Finanzamt Stuttgart-Körperschaften	für die Finanzämter Stuttgart I, Stuttgart II und Stuttgart III,«

2. In Nummer 5 Buchstabe a werden die Wörter »des Einkommensteuergesetzes (EStG)« durch die Angabe »EStG« ersetzt.

3. Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

»17. die Besteuerung

a) der Werkvertragsunternehmen, die ihren Sitz nach § 11 AO im Ausland haben, und ihrer ausländischen Werkvertragsarbeitnehmer sowie

b) der Unternehmen mit Sitz nach § 11 AO im Ausland, die Arbeitnehmerüberlassung ohne Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes betreiben, und deren Leiharbeitnehmer mit Ausnahme der Fälle des § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG

einschließlich der Verwaltung der Lohnsteuer und der Umsatzsteuer, soweit die Besteuerung nicht nach § 20a AO oder der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung einem anderen Finanzamt übertragen wurde,

dem Finanzamt Offenburg	für alle Finanzämter des Landes Baden-Württemberg,«

4. Nummer 24 Buchstabe a wird aufgehoben.
5. In Nummer 27 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 28 angefügt:

»28. die Verwaltung der Wohnungsbauprämie mit Ausnahme der Verfahrensprüfungen nach § 4a Absatz 8 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes,

dem Finanzamt Göppingen	für alle Finanzämter des Landes Baden-Württemberg.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

STUTTGART, den 29. Dezember 2017 SPLETT

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Aufnahmeverordnung berufliche Gymnasien – dreijährige Aufbauform

Vom 11. Januar 2018

Auf Grund von § 8 Absatz 5 Nummer 6, § 35 Absatz 3, § 89 Absätze 1 und 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 251) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Aufnahmeverordnung berufliche Gymnasien – dreijährige Aufbauform

Die Aufnahmeverordnung berufliche Gymnasien – dreijährige Aufbauform vom 23. Dezember 1982 (GBl. 1983 S. 183), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 11. April 2012 (GBl. S. 334, 355) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

      »1. der Realschulabschluss, der Werkrealschulabschluss oder die Fachschulreife, wobei ein Durchschnitt von mindestens 3,0 aus den Noten der Fächer Deutsch, Mathematik sowie der am aufnehmenden Beruflichen Gymnasium weiterzuführenden ersten Pflichtfremdsprache (Englisch oder Französisch) und in jedem dieser Fächer mindestens die Note »ausreichend« erreicht sein müssen, oder«

   b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort »oder« ersetzt.
   c) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

      »3. das Versetzungszeugnis einer Gemeinschaftsschule am Ende der Klasse 10 in entsprechender Anwendung der Versetzungsordnung Gymnasien.«

2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Bei der Vergabe der Plätze im Auswahlverfahren nach Absatz 1 werden aufgenommen:

1. Bewerberinnen und Bewerber
   a) mit Realschulabschluss, Werkrealschulabschluss, sowie mit Fachschulreife, oder
   b) mit Versetzungszeugnis einer Gemeinschaftsschule am Ende der Klasse 10 auf Niveau E nach den Anforderungen der Versetzungsordnung Gymnasien, die keinen Unterricht in der zweiten Fremdsprache im Wahlpflichtbereich in mindestens vier aufeinanderfolgenden Schuljahren besucht haben,

   bis 85 Prozent der Plätze besetzt sind,
2. Bewerberinnen und Bewerber mit Versetzungszeugnis
   a) eines Gymnasiums in die Klasse 10 oder die Jahrgangstufe 11 eines Gymnasiums des achtjährigen Bildungsgangs, in die Klasse 11 eines Gymnasiums des neunjährigen Bildungsgangs, oder
   b) einer Gemeinschaftsschule am Ende der Klasse 10 auf Niveau E nach den Anforderungen der Versetzungsordnung Gymnasien, die Unterricht in der zweiten Fremdsprache im Wahlpflichtbereich in mindestens vier aufeinanderfolgenden Schuljahren besucht haben,

   bis 15 Prozent der Plätze besetzt sind.

Die von einer Bewerbergruppe nicht beanspruchten Plätze stehen für die andere Bewerbergruppe zur Verfügung. Die für die Vergabe nach Eignung und Leistung innerhalb der Bewerbergruppe nach Satz 1 Nummer 1 zur Verfügung stehenden Plätze werden entsprechend dem jeweiligen Bewerberanteil verteilt auf die Gruppe der Bewerberinnen und Bewerber

1. mit Realschulabschluss,
2. mit Werkrealschulabschluss,
3. mit Fachschulreife,
4. mit Versetzungszeugnis einer Gemeinschaftsschule nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b.

Die für die Vergabe nach Eignung und Leistung innerhalb der Bewerbergruppe nach Satz 1 Nummer 2 zur Verfügung stehenden Plätze werden entsprechend dem jeweiligen Bewerberanteil verteilt auf die Gruppe der Bewerberinnen und Bewerber

1. mit dem Versetzungszeugnis eines Gymnasiums nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und
2. mit einem Versetzungszeugnis einer Gemeinschaftsschule nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b.

Die Rangfolge innerhalb der Bewerbergruppen nach Satz 3 und 4 bestimmt sich nach dem auf eine Dezimale ohne Rundung errechneten Durchschnitt aus den Noten des Zeugnisses nach § 1 Absatz 1 oder der Leistungsfeststellung nach § 1 Absatz 2 in den Fächern Deutsch, Mathematik und der am aufnehmenden Gymnasium weiterzuführenden Pflichtfremdsprache, bei gleicher Rangfolge nach dem auf eine Dezimale ohne Rundung errechneten Durchschnitt aus den Noten in allen Fächern mit Ausnahme der Arbeitsgemeinschaften. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die am allgemein bildenden Gymnasium des achtjährigen Bildungsgangs in die Jahrgangsstufe 11 versetzt wurden, wird das Zeugnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 zu Grunde gelegt, das die Bewerberin oder der Bewerber im Auswahlverfahren vorlegt.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 11. Januar 2018 DR. EISENMANN

Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)

Vom 11. Januar 2018

Der vom 1. bis 20. Juni 2017 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) ist nach Artikel 18 Absatz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags am 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

STUTTGART, den. 11. Januar 2018 MURAWSKI

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Änderung der Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Schauinsland«

Vom 19. Dezember 2017

Es wird verordnet auf Grund von §§ 22, 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) sowie § 23 Absatz 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 und § 71 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. 11. 2017 (GBl. S. 597)

Artikel 1

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Schauinsland« vom 12. Dezember 2002 (GBl. S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2006 (GBl. S. 213) wird wie folgt geändert:

(1) In § 2 der Verordnung wird folgender Absatz 3 eingefügt:

»Das Landschaftsschutzgebiet enthält Zonen zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen und der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen (Windenergiezonen). Die Windenergiezonen haben insgesamt eine Größe von rund 80 ha. Davon entfallen auf die einzelnen Windenergiezonen:

a) auf die Windenergiezone »Hörnle« 41,86 ha
b) auf die Windenergiezone »Holzschlägermatte« 7,20 ha
c) auf die Windenergiezone »Taubenkopf« 22,25 ha
d) auf die Windenergiezone »Untergsand« 8,90 ha.

(2) Der bisherige Absatz 3 in § 2 wird zu Absatz 4.

(3) In § 2 der Verordnung wird folgender Absatz 5 eingefügt:

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Regierungsamtfrau Ulrike Wocher
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: ulrike.wocher@stm.bwl.de

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 1,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

»Die Windenergiezonen sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und jeweils in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5000 mit einer gelben waagerechten Schraffur mit gelber Randlinie dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.«

(4) Der bisherige Absatz 4 in § 2 wird zu Absatz 6.

Artikel 2

In § 9 wird folgende Nummer 4 angefügt:

»4. für die Errichtung oder wesentliche Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Windenergieanlagen und der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen in den Windenergiezonen.«

Artikel 3

(1) Die Änderungsverordnung mit den dazugehörigen Karten wird für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten durch jedermann öffentlich ausgelegt beim

1. Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg;
2. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg;
3. Umweltschutzamt Stadt Freiburg, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg

(2) Die Änderungsverordnung mit den dazugehörigen Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

FREIBURG, den 19. Dezember 2017 SCHÄFER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 25 Absatz 1 Naturschutzgesetz ist eine etwaige Verletzung der in § 24 Naturschutzgesetz enthaltenen Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach der Verkündung der Verordnung beim Regierungspräsidium Freiburg schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, 600, 601)

Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, 600, 601) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nummer 16 Buchstabe a muss der neu gefasste Wortlaut anstelle eines Punktes mit einem Komma enden.
2. In Nummer 24 Buchstabe a Unterbuchstabe aa muss es anstelle von »Kleinseggenriede und Land-Schilfröhrichte« richtig », Kleinseggenriede und Land-Schilfröhrichte« lauten.